

Inhaltsübersicht

Mitteilungen der Geschäftsstelle

1. Seminar „Medizinische Kompressionsstrümpfe“
2. Tax-Seminare
3. Erste-Hilfe-Kurse BG
4. Online-Vertrags-Portal (OVP): Anwenderschulung

Kostenträger

5. KKH: Neue Abrechnungsregelungen
6. TKK: Redaktionelle Änderungen im Hilfsmittelvertrag
7. Allianz PKV: Neues Antragsformular für die Direktabrechnung von Arzneimitteln
8. vdek: Teststreifenvereinbarung

Apothekenbetrieb

9. Muster 16: Gültigkeit alter Verordnungsblätter
10. BARMER Teststreifenvereinbarung: Abrechnung der Umstellungsgebühr
11. Macrogol-Produkte: Abgabehilfe
12. OTC-Arzneimittel als Satzungsleistung

Überschrift

1. Seminar „Medizinische Kompressionsstrümpfe“

Am 19. September 2017 bieten wir wieder einen Termin des Seminars „Medizinische Kompressionsstrümpfe“ an.

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

2. Tax-Seminare

Im Herbst 2017 bieten wir weitere Termine des Seminars „Retaxationen vermeiden – die Tücken des Taxierens“ an:

- Mittwoch, 11. Oktober 2017
- Mittwoch, 15. November 2017

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

3. Erste-Hilfe-Kurse BG

In Zusammenarbeit mit der DRLG Saarlouis/Steinrausch bieten wir einen Grundkurs „Erste-Hilfe“ am 16.09.17 und einen Auffrischkurs am 21.10.17 an.

Für den Grundkurs sind nur noch wenige Plätze frei!

Die Teilnahme an diesen Kursen ist **kostenlos**. Die Anmeldeformulare finden Sie in der **Anlage**.

Nach erfolgter Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung und das Formular der Berufsgenossenschaft, welches Sie am Veranstaltungstag im Original und vollständig ausgefüllt vorlegen müssen.

4. Online-Vertragsportal (OVP): Anwenderschulung

Wir freuen uns, Sie und Ihr Personal zu einer Informationsveranstaltung zum OVP einzuladen. Neben der Vorstellung der Internet-Anwendung werden der Aufbau und die Funktionalitäten des OVP erläutert. Insbesondere die Verknüpfung mit den Warenwirtschaftssystemen der Apotheke, die es ermöglicht, dass alle notwendigen Informationen zur Vertragslage und Präqualifizierung jederzeit direkt am HV-Tisch zur Verfügung stehen.

Termin: Mittwoch, 27. September 2017
20.00 Uhr
Universität des Saarlandes
Gebäude C4 3
Großer Hörsaal der Chemie

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Die Einladung finden Sie in der **Anlage** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

Kostenträger

5. KKH: Neue Abrechnungsregelungen

Eine neue Abrechnungsregelung für die KKH tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft. Ab dem Abrechnungsmonat Oktober 2017 können Rezepte der KKH ausschließlich auf der Basis der Richtlinien nach § 302 SGB V abgerechnet werden - bisher wurden Hilfsmittel zu Lasten dieser Kasse gemäß der mit dem DAV geschlossenen Verträge nach §300 SGB V (Bedruckung mit der PZN) abgerechnet. Der Versorgungszeitraum oder das Ausstellungsdatum der ärztlichen Verordnung spielen dabei keine Rolle - es gilt der Zeitpunkt der Abrechnung: Wird also ab 01. Oktober 2017 abgerechnet, erfolgt die Abrechnung nach § 302 SGB V (Bedruckung mit der 10-stelligen Hilfsmittelnummer). Dies auch, wenn das Rezept noch im September beliefert wurde.

In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Vergütungsliste festgelegte 7-stellige Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS) 1100000 anzugeben. Bitte achten Sie auf das Vorhandensein von Diagnose und Empfangsbestätigung: Der Versicherte hat den Empfang der jeweiligen Leistung durch seine Unterschrift am Tag der Leistungserbringung auf der Rückseite der Verordnung zu bestätigen. Quittierungen im Voraus sind unzulässig.

Für die Abrechnung ist die 10-stellige Hilfsmittelnummer des jeweiligen Einzelproduktes anzugeben. Ist für ein bestimmtes Hilfsmittel noch keine eigene 10-stellige Hilfsmittelnummer vergeben, so ist bei der Abrechnung die 7-stellige Produktart anzugeben und die fehlenden Stellen sind mit „900“ aufzufüllen.

Die notwendigen Anpassungen im ABDA-Artikelstamm plus V sind veranlasst. Die Apotheken-Softwarehäuser werden über die Änderung der Abrechnung von Hilfsmitteln informiert. Üblicherweise wird der Druck durch die Apothekensoftware entsprechend der Vorgaben automatisch auf die Bedruckung mit Hilfsmittelnummer angesteuert.

Die Apotheken- Abrechnungsstellen werden ebenfalls über die Änderung der Abrechnung von Hilfsmitteln informiert. Die der neuen Abrechnungsregelung zugrundeliegende Änderungsvereinbarung finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 2 → KKH → Abrechnungsregelung ab 01.10.2017.

6. TKK: Redaktionelle Änderungen im Hilfsmittelvertrag

Mit Wirkung zum 01.07.2017 gibt es einige redaktionelle Änderungen in den Anlagen zum bestehenden Hilfsmittelversorgungsvertrag mit der Techniker Krankenkasse. Folgende Änderungen sind erfolgt:

- Anlage 03b, Anhang 2: Korrektur der HM-Pos.-Nr. für die Zubehörpauschale zur Medikamentenpumpentherapie
- Anlage 07: Korrektur der HM-Pos.-Nr. im Titel der Anlage
- Anlage 10, Anhang 1: Änderung der Mehrwertsteuersätze für Gehhilfen
- Anlage 20, § 2 Abs. 4: Korrektur Bezeichnung Produktgruppe „Lagerungshilfen“
- Anlage 21, Anhang 1: Korrektur HM-Pos.-Nr. für Blutzuckermessgeräte
- Anlage 99 und Anhang: Ergänzung „Nasen- und Ersatzballons“ im Titel

Die neugefassten Anlagen finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 2 → TK.

7. Allianz PKV: Neues Antragsformular für die Direktabrechnung von Arzneimitteln

Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG (APKV) hat das Antragsformular zur Direktabrechnung von Arzneimitteln aktualisiert. Dieses soll ab sofort für die Direktabrechnung verwendet werden. Auf dem neuen Antragsformular wurde die Bezeichnung „Versicherungsnehmer“ gegen den Begriff „Leistungsberechtigter“ ausgetauscht. Zudem wurde eine Fußnote zur ergänzenden Erläuterung eingefügt.

Das aktualisierte Antragsformular für die Direktabrechnung von Arzneimitteln mit der Allianz PKV finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 3 → Allianz Private Krankenversicherungs-AG.

8. vdek: Teststreifenvereinbarung

Zum 01.08.2017 wurde die Anlage 4 Teil B des vdek-Arzneiversorgungsvertrages (AVV) um folgenden Teststreifen ergänzt:

- Gluco Test Duo - PZN 11563930

Die neue Anlage 4 Teil B finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 2 → Ersatzkassen → Anlage 4.

Apothekenbetrieb

9. Muster 16: Gültigkeit alter Verordnungsblätter

Bereits mit Fax-Info Nr. 29/2017 vom 28.07.2017 hatten wir auf die neue Vordrucksvereinbarung zum Bundesmantelvertrag der Ärzte hingewiesen. Demzufolge sind die Vordrucke Muster 16 Arzneiverordnungsblatt, auch bekannt unter „rosa Rezept“, die älter sind als 04.2004 nicht länger gültig und dürfen nicht mehr beliefert und abgerechnet werden.

Die Version des jeweiligen Rezeptes ist unten rechts auf dem Ordnungsblatt aufgedruckt, z. B. s. o. „Muster 16 (4.2004)“.

Nur Rezeptformulare **mit** den eingedruckten **Feldern für das „Abgabedatum in der Apotheke“** (s. Pfeil) sind nach der Vordruckvereinbarung zum Bundesmantelvertrag der Ärzte gültig. Ältere Versionen als „4.2004“ enthalten diese Felder nicht.

10. BARMER Teststreifenvereinbarung: Abrechnung der Umstellungsgebühr

Aufgrund einiger Nachfragen dürfen wir bzgl. der Abrechnung der Umstellungsgebühr, über die wir bereits im Rundschreiben Nr. 3/2017 vom 13.04.2017 ausführlich informiert hatten, nochmals auf Folgendes hinweisen:

Die seit 01.03.2017 anzuwendende Teststreifenvereinbarung mit der BARMER enthält neue Regelungen zur Abgabe und Berechnung von Blutzuckerteststreifen und Blutzuckermessgeräten.

In diesem Zusammenhang ist vereinbart, dass eine Umstellungsgebühr in Höhe von 20,- € abgerechnet werden kann, wenn die Apotheke einen Versicherten auf Blutzuckerteststreifen der Preisgruppe 1 umstellt und dazu ein passendes Blutzuckermessgerät an den Versicherten ausgegeben wird. Die Umstellungsgebühr kann unabhängig davon abgerechnet werden, ob auch eine Verordnung für ein Blutzuckermessgerät vorgelegt wird.

Die Abrechnung von Messgeräten (Hilfsmittel) darf nicht zusammen mit der Umstellungsgebühr auf einem Beleg erfolgen. Liegt im Falle einer Umstellung eine Test-

streifenverordnung vor, so ist die Umstellungsgebühr über das Teststreifenrezept abzurechnen. Liegt ausschließlich eine Verordnung über ein Blutzuckermessgerät vor, ist der Sonderbeleg aus der Vereinbarung „Qualitätscheck der Blutzuckerselbstmessung von Versicherten“ mit der BARMER zu verwenden, wenn die Umstellungsgebühr abgerechnet werden soll. Der Beleg kann ohne Vertragsbeitritt von jeder Apotheke für jeden Versicherten der BARMER genutzt werden.

Der Beleg und ein Muster können Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 2 → BARMER Teststreifenvereinbarung → Verwendung des Sonderbeleges einsehen. Sie können diese Sonderbelege bestellen bei: Vordruck Leitverlag GmbH, Halsbrückerstr. 31b, 09599 Freiberg, Tel 3731-3030.

Liegt lediglich ein Teststreifenrezept vor, so kann mangels Hilfsmittelverordnung nur die Umstellungsgebühr berechnet werden. Diese Pauschale (20,- €) enthält bereits einen Anteil (15,- €) für ein Blutzuckermessgerät: Es handelt sich daher nicht um eine kostenfreie Abgabe von Messgeräten.

Hinweis zum Fixaufschlag

Gemäß der BARMER Teststreifenvereinbarung können Teststreifen, deren Einkaufskonditionen sich gegenüber dem Preisstand 01.02.2017 für die Apotheken verschlechtern und deren Apothekeneinkaufspreis nach ABDA-Artikelstamm oberhalb eines festgelegten Niveaus liegt, mit einem Fixaufschlag abgerechnet werden. In diesem Fall wird die Anpassung des Abgabepreises (inkl. Fixaufschlag) durch Änderung der Apothekensoftware umgesetzt. Eine manuelle bzw. händische Berechnung vor Änderung der Angaben im ABDA-Artikelstamm ist nicht vorgesehen.

11. Macrogol-Produkte: Abgabehilfe

Die ordnungsgemäße Auswahl und Abgabe von Macrogol-Produkten gestaltet sich im Apothekenalltag aufgrund der Vielzahl von Anbietern und ihren Produkten sowie unterschiedlicher Einstufung als Arzneimittel oder Medizinprodukt oftmals schwierig.

Um Sie und Ihre Mitarbeiter bei der korrekten Abgabe zu unterstützen, fügen wir Ihnen in der **Anlage** eine Abgabehilfe bei, die uns dankenswerterweise der Apothekerverband Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt hat.

12. OTC-Arzneimittel als Satzungsleistung

In **Anlage** zu diesem Rundschreiben erhalten Sie die aktualisierte Liste der Krankenkassen, die OTC-Arzneimittel als Satzungsleistung erstatten.

Stand der Liste ist der 01.07.2017. Es hat zwei Neuzugänge gegeben. Folglich sind es 75 Krankenkassen, die OTC-Arzneimittel als Satzungsleistung erstatten.

Neuzugänge:

- BKK Schwarzwald-Baar-Heuberg (01.01.2017): Erstattung von Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Folsäure oder Magnesium sowie Eisenpräparate bis zu 50 Euro je Schwangerschaft
- VIACTIV BKK (01.07.2017): Erstattung von Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Folsäure, Eisen und Magnesium als Mono- oder Kombinationspräparate bis zu 100 Euro je Schwangerschaft

Außerdem haben sich bereits zum 01.01.2017 folgende Änderungen ergeben:

- BKK advita: Erhöhung des jährlichen Erstattungsbetrages von 50 Euro auf 100 Euro für homöopathische und anthroposophische Arzneimittel
- BKK RWE: Erstattung von Arzneimitteln mit dem Wirkstoff Folsäure als Monopräparat bis zu 100 Euro je Schwangerschaft
- BKK Stadt Augsburg: Erhöhung des jährlichen Erstattungsbetrages von 50 Euro auf 200 Euro für homöopathische Arzneimittel

An dieser Stelle möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die Liste eine eigene Darstellung des BPI basierend auf Auswertungen der Biologische Heilmittel Heel GmbH und den Satzungen der Krankenkassen ist. Die Inhalte der Tabelle wurden mit großer Sorgfalt aus den jeweiligen Satzungen der Krankenkassen zusammengestellt und verkürzt wiedergegeben.

Maßgeblich bleiben selbstverständlich die jeweiligen Inhalte der Satzungen der Krankenkassen, die auch Änderungen unterliegen können. Wir haben Ihnen deshalb die Webadressen der Krankenkassen angegeben und können leider keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Tabelle bereitgestellten Informationen übernehmen. Haftungsansprüche gegen uns, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen verursacht werden, sind ausgeschlossen sofern unsererseits kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Berger
(Vorsitzende)

Carsten Wohlfeil
(Geschäftsführer)

Anlagen:

1. Medizinische Kompressionsstrümpfe: Einladung und Anmeldeformular zum Seminar
2. „Retaxationen vermeiden – die Tücken des Taxierens“: Einladung und Anmeldeformular zum Seminar
3. Erste-Hilfe-Kurse BG: Anmeldeformulare zum Seminar
4. Online-Vertragsportal (OVP) Anwenderschulung: Einladung zum Vortrag
5. Macrogol-Produkte: Abgabehilfe
6. OTC-Arzneimittel als Satzungsleistung: Übersicht